



Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika

KEESA, c/o FEPA, Postfach 195, 4005 Basel

Tel. 061 681 80 84 Fax 061 683 43 12

coordination@apartheid-reparations.ch

www.apartheid-reparations.ch

Abweisung der Apartheidklagen durch New Yorker Richterin

„That these plaintiffs are left without relief in an American court is regrettable. But I am bound to follow Kiobel II and Balintulo, no matter what my personal view of law may be.“

Mit dieser ungewöhnlichen persönlichen Erklärung leitete Richterin Scheindlin vom New Yorker Bezirksgericht am 28. August ihre Zurückweisung der von ihr selbst eingeforderten Neufassung der Klageschrift von Apartheidopfern gegen die beiden US-amerikanischen Firmen IBM und Ford ein. In ihrer Begründung bezog sie sich auf die Urteile zweier übergeordneter Instanzen (Kiobel II und Balintulo), welche das Alien Tort Staute eng auslegen. Danach müssen Territorium oder Interessen der USA substantiell betroffen sein, damit im Ausland begangene Taten geahndet werden können. Die Klagen gegen die beiden US-Unternehmen waren von den ursprünglich 23 Unternehmen umfassenden Sammelklagen noch übrig geblieben.

Für den amerikanischen Menschenrechtsanwalt Michael Hausfeld, der sich seit 12 Jahren für das Recht der Apartheidopfer auf angemessene Entschädigung durch die Nutzniesser und Komplizen der Apartheid einsetzt, kommt dieses Urteil einem Freipass für international tätige Unternehmen gleich. Die Apartheidklagen beabsichtigen internationale Unternehmen für ihr Geschäftsverhalten in Bezug auf schwere Menschenrechtsverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Deshalb kommt ihnen grundsätzliche Bedeutung zu, die über den konkreten Fall hinausgehen. In den USA arbeiten hunderte von Wirtschaftsanwälten und Lobbyisten mit aller Kraft daran, die Apartheidklagen niederzuschmettern. Auch Schweizer Interessen sind auf dieser Seite involviert. Hausfeld und die Opfer selbst werden in Berufung gehen.

Die KEESA bedauert das Urteil und unterstützt weiterhin die Forderung der Apartheidopfer auf Wiedergutmachung. Auch die Tätigkeiten von Schweizer Unternehmen während der Apartheidzeit sind immer noch weitgehend ungeklärt, weshalb die KEESA weiter an der Aufklärung dieses unfinished business arbeiten wird. Ausserdem unterstützt die KEESA die Forderung nach rechtlich verbindlichen Regeln für international tätige Unternehmen. Diese müssen für Verletzungen der Menschenrechte oder Schädigungen der Umwelt zur Rechenschaft gezogen werden können.

Basel, 5. September 2014

Auskünfte: Barbara Müller 079 601 74 17 oder Urs Sekinger 078 852 92 25